



Bundsgütegemeinschaft  
Holzasche e.V.



## Stellungnahme zum LAI-Auslegungskatalog zur 44. BImSchV

Berlin, 25.03.2022

Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen stehen für eine ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortliche Wirtschaftsweise und setzen sich für die Etablierung der Kreislaufwirtschaft und die Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele ein. Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen setzen sich für den Erhalt der Schutzgüter Boden, Natur, Wasser und Luft ein.

Unter Berücksichtigung der Ziele der EU und Deutschlands für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Bestrebung, unabhängiger von fossilen Energieimporten zu werden, müssen die regulativen Rahmenbedingungen für Investitionen, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen so ausgestaltet werden, dass die vorhandenen nachhaltigen Rohstoffpotenziale bestmöglich ausgeschöpft werden können. Im Bereich der energetischen Nutzung von Altholz stellen Immissionsschutzrechtliche Auslegungsfragen vermeidbare Hürden für die Errichtung und den Betrieb von Holzheizkraftwerken dar, die es im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und umfassenden Ressourcennutzung zu klären gilt.

### Ausgangssituation:

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat im Januar 2022 die Auslegungsfragen zur 44. BImSchV veröffentlicht.<sup>1</sup> Die LAI gibt darin eine Empfehlung ab, welche Schadstoffgehalte in Holzabfällen der Altholzkategorie A II zulässig sind, um als Biobrennstoff im Sinne der 44. BImSchV zu gelten. Laut LAI liegt die Biobrennstoffeigenschaft dann vor, wenn die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-4<sup>2</sup>, Tabelle 2, Klasse B2 im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes des VDI 3462 Blatt 4 eingehalten werden. Die LAI-Auslegung hat nur Empfehlungscharakter, kann jedoch über Erlass der Bundesländer Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Die Anwendung der Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-4 Tab. 2 Klasse B2 zur Definition der Biobrennstoffeigenschaft von A II-Sortimenten würde jedoch eine Gefährdung der Energiewende mit Altholz darstellen. Damit würde der Zubau von Neuanlagen unter dem Geltungsbereich der 44. BImSchV sowie der Betrieb von Bestandsanlagen, welche ab dem Jahr 2000 auf Grundlage der 4. BImSchV Anhang 8.2 in Verbindung mit der TA Luft genehmigt und errichtet wurden, bedroht werden. Insbesondere auf Grundlage des Förderprogramms Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) sind bereits Projekte zur Defossilisierung von Prozesswärme in Planung, deren Realisierung durch die Umset-

<sup>1</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Auslegungsfragen zur 44. BImSchV beschlossen per LAI Umlaufbeschluss 02/2021 und UMK/ACK-Umlaufbeschluss 01/2022

<sup>2</sup>DIN EN ISO 17225-4:2021-06: Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 4: Klassifizierung von Holzhackschnitzeln (ISO 17225-4:2021); Deutsche Fassung EN ISO 17225-4:2021

zung des LAI-Auslegungsfragen gefährdet wäre. Die Anwendung der Grenzwerte würde zu einer massiven Einschränkung des genehmigten Brennstoffbandes mit schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen führen.

## **Stellungnahme:**

Die Anwendung der Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-4 Tab. 2 Klasse B2 zur Bestimmung der Biobrennstoffeigenschaft von Altholz der Kategorie A II im Geltungsbereich der 44. BImSchV ist ungeeignet und widerspricht dem in der Norm dargestellten Anwendungsbereich.

Die von der LAI empfohlenen Grenzwerte sind nicht geeignet, um die Biobrennstoffeigenschaft von Althölzern der Kategorie A II im Geltungsbereich der 44. BImSchV zu definieren. Althölzer der Kategorie A II fallen grundsätzlich nicht unter die DIN EN ISO 17225-4: Aus dem Anwendungsbereich der DIN EN ISO 17225-4 geht hervor, dass die Grenzwerte der Tab. 2 Klasse B2 nur für chemisch unbehandelte Gebrauchthölzer gelten. Diese Holzabfälle entsprechen naturbelassenen oder lediglich mechanisch bearbeiteten Althölzern der Kategorie A I gem. § 2 (4a) AltholzV. Chemisch behandelte Gebrauchthölzer entsprechen hingegen der Altholzkategorie A II gem. § 2 (4b) AltholzV und fallen unter den Anwendungsbereich der DIN EN ISO 17225-9. Die Brennstoffspezifikationen in Tabelle 2 I 4 sind geeignet, die Biobrennstoffeigenschaft von Gebrauchthölzern der Kategorie A II zu beschreiben.

Die DIN EN ISO 17225-4 zielt zudem auf Kleinf Feuerungsanlagen im häuslichen/kommunalen Bereich ab. Diese Anlagen unterliegen in der Regel dem Geltungsbereich der 1. BImSchV und bedürfen keiner förmlichen Genehmigung nach BImSchG. Professionell gesteuerte Industrieanlagen unter dem Geltungsbereich der 44. BImSchV fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Für den Einsatz von chemisch behandelten Gebrauchthölzern für die industrielle Verwendung in geregelten Holzheiz(Kraft)werken mit einer professionellen Filtertechnik empfiehlt die DIN EN ISO 17225-4 die DIN EN ISO 17225-9<sup>3</sup> zur Anwendung.

Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Oktober 2021 eine einschlägige internationale Norm vor, welche die Spezifikationen von Gebrauchthölzern für die industrielle Verwendung definiert. Unter deren Anwendungsbereich fallen nach der 4. BImSchV (Anhang 1.2.1, 8.1.1.3 und 8.1.1.5) genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen. Sie verfügen über eine professionelle Rauchgasreinigung zur Einhaltung der Grenzwerte der 44. BImSchV.

## **Fazit:**

Nachdem im Oktober 2021 Teil 9 der DIN EN ISO 17225 herausgegeben wurde, sollten die Grenzwerte der DIN 17225 Teil 4 durch die der Teil 9 ersetzt werden. Mit der DIN EN ISO 17225-9 liegt seit Veröffentlichung eine passende Norm zur Charakterisierung des Materials vor, die zum Zeitpunkt der LAI-Beschlussfassung (02/2021) noch nicht verabschiedet war.

Bei der Genehmigung von Industrieanlagen, die unter die 44. BImSchV fallen, müssen die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 zwingend berücksichtigt werden, da darin anwendungsgerechte Spezifikationen für grobes Schredderholz und klassifizierte Holzhackschnitzel für die industrielle Verwendung definiert werden.

---

<sup>3</sup> DIN EN ISO 17225-9:2021: Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung (ISO 17225-9:2021); Deutsche Fassung EN ISO 17225-9:2021

## **Forderungen:**

1. Die unterzeichnenden Verbände und Institutionen bitten die Mitglieder der LAI um Berücksichtigung der DIN EN ISO 17225-9, um die Biobrennstoffeigenschaft von chemisch behandelten Gebrauchthölzern im Geltungsbereich der 44. BImSchV zu definieren.
2. Die Bundesländer werden dringend gebeten, die LAI-Empfehlung in Bezug auf die Grenzwerte der DIN 17225-4 nicht zu vollziehen, sondern stattdessen die DIN EN ISO 17225-9 Tab.2 I4 zu berücksichtigen.
3. Zudem ist eine Anpassung der EU-Biomassedefinition für Holzabfälle im Rahmen der anstehenden Novellierung der IED-Richtlinie notwendig, um den Stand der Technik und die DIN EN ISO 17225-9 zu berücksichtigen.

## **Unterzeichner:**

- Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA)
- Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. (BAV)
- Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V. (BGH)
- C.A.R.M.E.N. e.V. - Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
- Deutscher Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)
- Fachverband Holzenergie (FVH) im Bundesverband Bioenergie e.V.
- Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)
- Holzenergiefachverband Baden-Württemberg e.V. (HEF)
- Institut für ZukunftsEnergieSysteme gGmbH (IZES)
- Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V.

**Kontakt:            Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie**

Tel.:                Malte Trumpa  
                      030 - 275817920  
Email:             trumpa@bioenergie.de